

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU
für die Ortsgemeinde Arzbach
AZ:
1 DS 16/ 0117
Sachbearbeiter: Frau Klein

10.10.2022

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|---|-------------------|-------|
| Haupt-, Finanz- und Bauausschuss Arzbach | öffentlich | |
| Ortsgemeinderat Arzbach | öffentlich | |

Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen; Genehmigung von über das Ende des Haushaltsjahres 2021 geltender Haushaltsermächtigungen

Sachverhalt:

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ermächtigt darüber hinaus, dass Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen können.

Die Ortsgemeinde Arzbach hat davon Gebrauch gemacht und im Haushaltsplan 2021 festgelegt, dass innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich

- Aufwendungsansätze gegenseitig deckungsfähig sind und
- Mehrerträge decken Mehraufwendungen bei den internen Leistungsverrechnungen

Ausnahmen davon sind die teilhaushaltsübergreifenden Deckungskreise für

- Budget Forst (Personal- und Sachaufwand)
- Budget Sachaufwand Teilhaushalt 1
- Budget Sachaufwand Teilhaushalt 2
- Budget Sachaufwand Teilhaushalt 3
- Personalaufwand – ohne Forst –
- Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Rückstellungen und die entsprechenden Auflösungen

Für die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts gelten die o. a. Regeln entsprechend für die zahlungswirksamen Vorgänge.

Daraus waren im Rahmen des Jahresabschlusses alle Teilhaushalte auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu untersuchen.

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Teilweise Übertragung von Ermächtigungen aus 2021 in das Jahr 2022 für

- Maßnahme Straßenausbau „Am Rotlöffel“ von insgesamt 739.000,00 €
- Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 137.000,00 €

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen sind aus den beigefügten Übersichten nach § 108 Abs. 2 Nr. 6 GemO (Anlage 2) ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

1. **Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von insgesamt 15.908,61 € werden genehmigt.**
2. **Der Übertragung der Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister